

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 25.02.2009

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.06.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde vom 25.02.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde, Finsterwalder Stadtanzeiger 03/09, Nr. 2, S. 6-7 vom 20.03.2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Unterrichtung der Einwohner erfolgt über die „Sängerstadt Nachrichten – Finsterwalder Stadtanzeiger“, über das Internet unter www.finsterwalde.de sowie durch Pressemitteilung in lokalen und überregionalen Medien.

2. Folgender § 5 wird neu eingefügt:

§ 5 Einwohnerbefragungen und Einwohnerumfragen

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile beschließen.
2. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Finsterwalde, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes wahlberechtigt sind.
3. Die Fragen sind so zustellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenen Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
4. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch

gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde bekannt gemacht. Der Durchführungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich eine abweichende Regelung festlegt.

5. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin beziehungsweise dem amtierenden Wahlleiter.
6. Zur Gewinnung eines informellen, aktuellen und repräsentativen Bildes der Zufriedenheit der Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere mit den Lebens-, Arbeits- und Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen sowie den Dienstleistungen der Stadtverwaltung können Stichprobenbefragungen (Einwohnerumfragen) durchgeführt werden. Einzelheiten werden durch gesonderten Beschluss der Stadtverordneten (Durchführungsbeschluss) mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder bestimmt.

3. Bisheriger § 5 wird neu zu § 6

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 25.02.2009 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 22.06.2016



Gampe
Bürgermeister